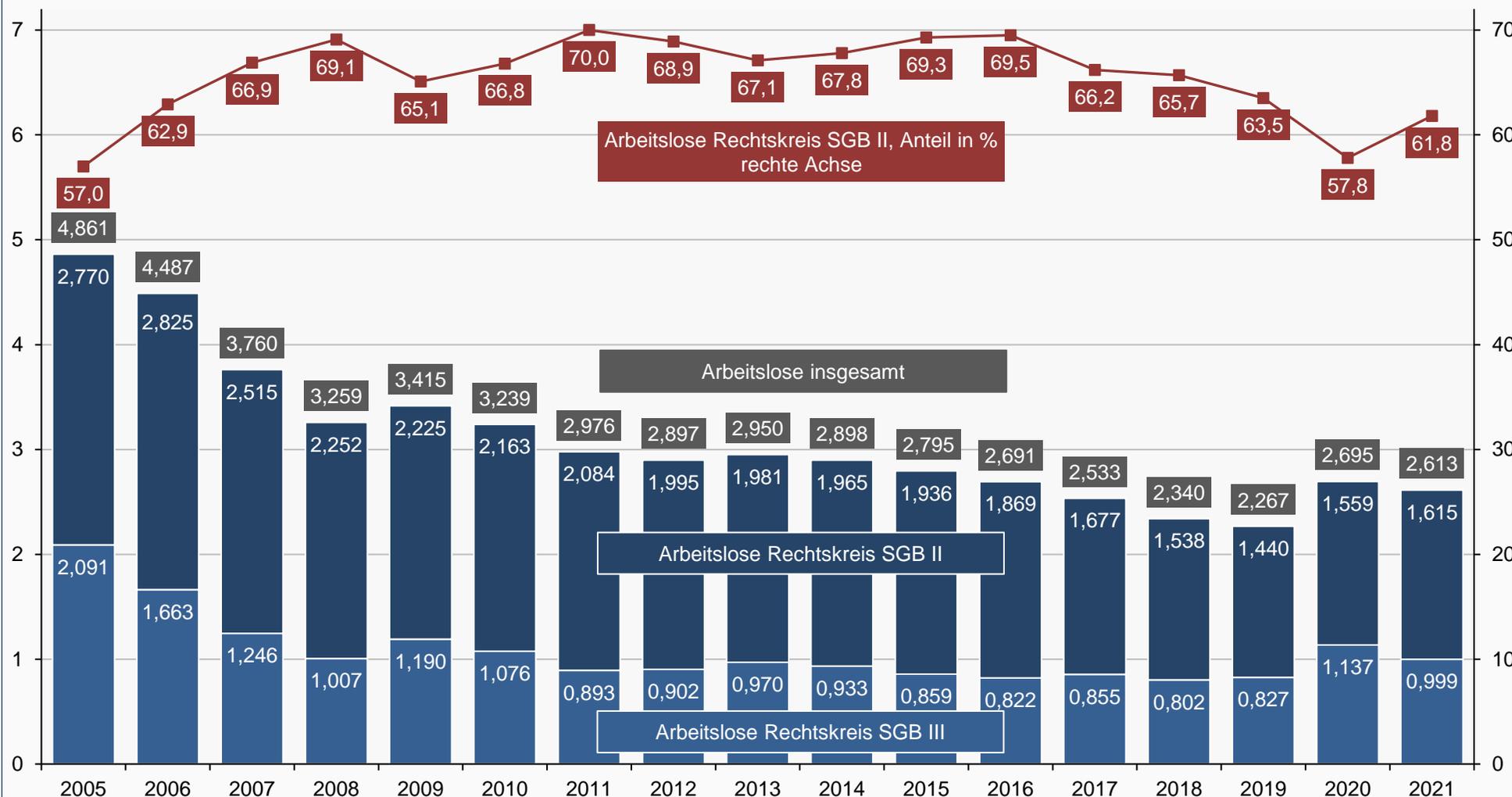


Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2021

Arbeitslose in Mio., Anteil der Arbeitslosen im SGB II an allen Arbeitslosen in %



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022): Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf

Arbeitslose in den Rechtskreisen SGB II und SGB III 2005 - 2021

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland lag im Jahr 2019 mit etwa 2,3 Mio. auf einem niedrigen Niveau. Damit zeigte sich in der mittelfristigen Entwicklung unverändert eine deutliche Entspannung auf dem Arbeitsmarkt: Seit dem Jahr 2005 hat sich die Zahl der registrierten Arbeitslosen mehr als halbiert. Zum Jahr 2020 ist entgegen des Trends der Vorjahre jedoch ein deutlicher Anstieg der Zahl der Arbeitslosen auf etwa 2,7 Mio. zu verzeichnen. Dieser Anstieg ging im Wesentlichen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zurück. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie bspw. die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (u.a. im Handel und Gastgewerbe und Kulturbereich) führten trotz flankierender Maßnahmen wie der Ausweitung von Kurzarbeit und Wirtschaftshilfen für die betroffenen Betriebe und Selbstständigen zu einem (vergleichsweise moderaten) Anstieg der Arbeitslosenzahlen. Im Jahr 2021 reduzierte sich die Zahl der Arbeitslosen nur um ca. 81 Tsd. und lag damit weiterhin bei etwa 2,6 Mio.

Hinter diesen aggregierten Daten verbergen sich teilweise Strukturverschiebungen: So hat sich der Anteil der Langzeitarbeitslosen zwischen den Jahren 2009 und 2014/2015 von 33 auf 37 % erhöht, sank in den darauffolgenden Jahren und stieg sehr stark seit der Corona-Krise wieder auf 39 % im Jahr 2021 (vgl. [Abbildung IV.43](#)). Unterscheidet man bei den Arbeitslosen nach ihrer Zuordnung zu den Rechtskreisen SGB III und SGB II, zeigt sich, dass sich auch in diesem Bereich Veränderungen ergeben haben. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 verlor die Arbeitslosenversicherung (SGB III) an Bedeutung. Waren im Jahr 2005 „nur“ 57 % der Arbeitslosen dem Rechtskreis SGB II zugeordnet, waren es im Jahr 2011 immerhin 70 %. Dieser Wert blieb bis zum Jahr 2015 vergleichsweise stabil. Erst seitdem hat wieder eine leichte Verschiebung hin zum SGB III eingesetzt, so dass im Jahr 2020 57,8 % der Arbeitslosen im SGB II betreut werden. Zum Jahr 2021 gingen die Arbeitslosenzahlen im SGB III wieder zurück. Die Arbeitslosenzahlen im SGB II dagegen stiegen nochmals an – teilweise wechselten Personen, die zeitnah keine Arbeitsstelle finden konnten, vom SGB III ins SGB II. Durch diese gezebläufigen Entwicklungen in den beiden Rechtskreisen kommt es zu einem deutlich höheren Prozentanteil von Personen im SGB II im Jahr 2021 (61,8%) gegenüber dem Vorjahr 2020 (57,8%).

Die Absicherung durch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ist somit trotzdem weiterhin seltener, der Verweis auf das fürsorgeförmige, bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosengeld II und die Betreuung durch die Job-Center häufiger der Fall.

Zu berücksichtigen ist dabei zusätzlich, dass keineswegs alle Arbeitslosen, die dem SGB III zugeordnet sind, auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Denn auch jene, die die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten haben, aber wegen fehlender Bedürftigkeit nicht in den Bereich des SGB II fallen, werden weiterhin dem Rechtskreis des SGB III zugerechnet.

In den Städten und Kreisen mit einer besonders hohen Arbeitslosigkeit, wie im Ruhrgebiet, fällt der Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung besonders drastisch aus: In Gelsenkirchen (Mai 2020) gehören nur noch 21,7 % der Arbeitslosen zum Zuständigkeitsbereich des SGB III. In Essen (23,0 %) und Oberhausen (23,6 %) sind es ebenfalls nur noch eine Minderheit (vgl. [Abbildung IV.54](#)).

Hintergrund

In den Rechtskreis des SGB III fallen jene, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen demgegenüber Arbeitslose, die keine Versicherungsansprüche haben und hilfebedürftig sind. Wenn man alle Arbeitslosen (auch jene die keine Leistungen erhalten) nach diesen Rechtskreisen unterscheidet, zeichnete sich in den letzten Jahren ein Bedeutungsverlust des SGB III ab, der seit dem Jahr 2016 allerdings wieder zurückgeht. Lag der Anteil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III im Jahr 2005 noch bei 43 %, so sank er im Jahr 2011 auf 30 % ab und stieg seitdem wieder an.

Der Bedeutungsverlust des SGB III allgemein und der Arbeitslosenversicherung im Besonderen ist in erster Linie eine Folge der Leistungsverlechterungen, die im Zuge der sogenannten Hartz-Reformen durchgesetzt worden sind. Besonders nachteilig wirken sich die Begrenzung der maximalen Bezugsdauer auf 12 Monate (für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren verlängert sich die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate) und die Verkürzung der Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre aus. Diese Ausdünnung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung lässt sich in Verbindung mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als ein Paradigmenwechsel der Arbeitsmarktpolitik bezeichnen.

Die Arbeitslosenversicherung begrenzt sich damit auf den besser gestellten, anteilig aber kleineren Kreis der Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist erfüllen und die ihre Arbeitslosigkeit zügig beenden. Im Ergebnis zeigt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den besser gestellten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung des SGB III einerseits und den schlechter gestellten Arbeitslosen im Fürsorgesystem SGB II. Diese Aufspaltung bezieht sich nicht nur auf die materielle Unterstützung und die soziale Absicherung, sondern auch auf den Zugang in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und auf die Chancen auf eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Methodische Hinweise

Die Angaben hinsichtlich der Zuordnung der Arbeitslosen auf die Rechtskreise SGB II und SGB III basieren auf den Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit.

Es gibt verschiedene Methoden um Arbeitslosigkeit zu definieren und zu messen. In Deutschland gelten nach der rechtlichen Definition (§ 16 SGB III) jene Personen als arbeitslos, die bei der Arbeitsagentur als „arbeitslos“ gemeldet sind, die hinsichtlich ihres Lebensalters und Gesundheitszustandes arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sind, zumutbare Arbeit anzunehmen. Personen, die sich nicht melden, aber dennoch eine Arbeit aufnehmen möchten, bilden die sog. Stille Reserve und bleiben bei den Arbeitslosenzahlen unberücksichtigt (vgl. [Abbildung IV.34](#)).

Ein ähnliches Bild erhält man bei Zuordnung der Arbeitslosen auf die Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Empfänger*innen von Arbeitslosengeld (Alg I) und Arbeitslosengeld II (Alg II) nicht mit den Arbeitslosen nach den Rechtskreisen des SGB II und SGB II gleichzusetzen sind: Die 1 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB III setzen sich zusammen aus „arbeitslosen Leistungsempfänger*innen im Rechtskreis des SGB III“ (also Alg I – Empfänger) und aus den „arbeitslosen Nichtleistungsempfänger*innen im Rechtskreis des SGB III“. Dagegen setzen sich die 1,6 Mio. Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II vollständig aus arbeitslosen Alg II-Empfänger*innen zusammen.